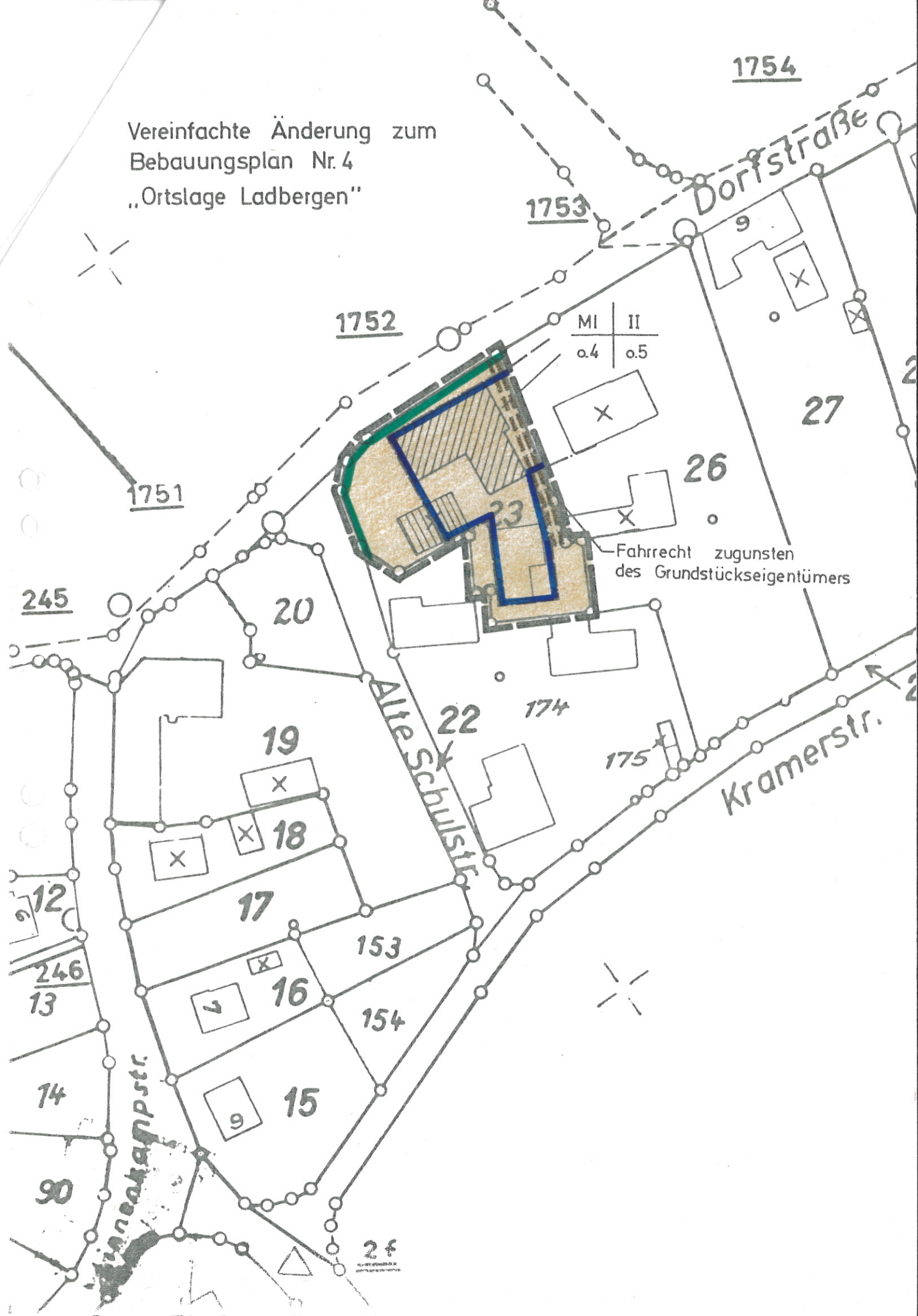


Vereinfachte Änderung zum
Bebauungsplan Nr. 4
„Ortslage Ladbergen“



AMTL. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Betr.: 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ der Gemeinde Ladbergen gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes.

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung am 17. 12. 1980 auf Grund der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594) sowie des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV NW S. 122) und der Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. S. 1763) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG und der I. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433/SGV NW S. 231) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 9. 1979 (GV NW S. 648) die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ als Satzung beschlossen.

Durch den Beschluß wird für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Ladbergen, Flur 56, Flurstück 23, die östliche Baugrenze um ca. 11 m nach Osten verschoben. Außerdem wird entlang der östlichen Grundstücksgrenze ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesen. Die geänderte Fassung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ liegt während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Ladbergen, Alte Schulstraße 1, Zimmer 14, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ladbergen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ der Gemeinde Ladbergen, Ort und Zeit der Auslegung sowie die auf Grund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweis werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortslage Ladbergen“ der Gemeinde Ladbergen rechtsverbindlich.
Ladbergen, den 21. 4. 1981

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister
gez. König